

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 26 (1979)
Heft: 7-8

Artikel: Gemeinde und Kulturgüterschutz
Autor: Feser, Paul L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

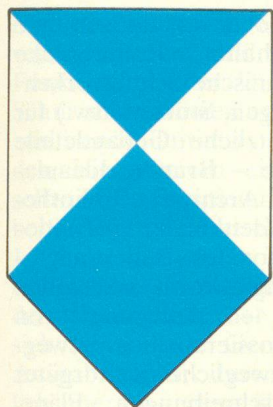
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gemeinde und Kulturgüterschutz

Von Paul L. Feser
Eidgenössisches Amt für kulturelle
Angelegenheiten, Dienst für Kulturgüterschutz

Am Vormittag des 1. Aprils 1944 wurde die Stadt Schaffhausen durch einige amerikanische Flieger mit Spreng- und Brandbomben belegt. Weil jenseits des Rheines gelegen, hielten sie die Stadt irrigerweise für deutsch. In einem Weltkrieg darf man nie erwarten, dass Piloten aus andern Staaten, geschweige denn Kontinenten, sich derart gut auf der Landkarte auskennen, zumal bei Nacht und Wolken, dass sie die verzwickten Grenzen eines kleinen neutralen Staates wie der Schweiz in allen Fällen erkennen und ihre Bombenlast anderswo ausklinken. Diese Möglichkeit menschlichen Irrsins sollten wir – gerade im Zeitalter der weitreichenden und totalen Waffenwirkungen – uns stets vor Augen halten. Abgesehen davon aber ist der zerstörerische Effekt natürlich beidseits der Grenzen derselbe. Und im Falle von Schaffhausen beklagte man nicht nur 40 Tote und hohe materielle Schäden, sondern auch den Verlust unersetzlicher Kulturgüter: im Museum zu Allerheiligen wurden 71 kostbare Gemälde völlig zerstört, darunter das berühmte Bildnis Martin Luthers von Lucas Cranach sowie bedeutende Werke von Tobias Stimmer; zahlreiche weitere Museumsgegenstände wurden beschädigt. Eine Brandbombe traf gleichzeitig das Naturhistorische Museum im «Haus zum Freudenberg»; die dortigen Sammlungen und wertvollen Archivbestände verbrannten restlos. Ein ähnliches Geschick widerfuhr dem Städtchen Stein am Rhein am 22. Februar 1945. Ein einzelnes Flugzeug entlud mittags 12.35 Uhr dort seine Bombenlast: 9 Tote, 27 Verletzte, 101 Obdachlose waren die Folge, und dazu die Zerstörung des mittelalterlichen Untertors und von 15 alten Bürgerhäusern. Beim rein «zufälligen» Bombenabwurf von Riggisberg (13. Juli 1943) kamen zwar durch unglaubliches Glück keine Personen zu Schaden, aber das einzige zerstörte Haus war ausgerechnet auch das einzige Bauwerk der Gemeinde, das unter Denkmalschutz stand, ein uraltes Holzhaus im Dorfzentrum.

Auch in Ihren Dörfern und Städten gibt es, sehr geehrte Damen und Herren, Einzelbauten und Ortsteile unter Denkmalschutz, gibt es Kirchen, Tore, Bürger- und Bauernhäuser, Zeugen aus vergangener Zeit und Werke eines hohen künstlerischen und handwerklichen Könnens, neben welchen sich die Schöpfungen unserer Gegenwart oft genug dürftig und ausdruckslos sozusagen als konsumfähige Fliessbandprodukte, ausnehmen. Es gibt in Ihren Gemeinden aber auch Archive, Bibliotheken und Museen, Sammlungen und ungezählte Gegenstände von kultureller Bedeutung in weitgestreutem privatem Besitz. Zu den Kulturwerten gehören aber ebenso die vielen Forschungsergebnisse in Worten, Formeln und Zahlen, die in den Archiven der Universitäten und Industriefirmen gehütet werden; es gehören dazu die Statistiken, Karteien und Register amtlicher Stellen; zum weiten Bereich des Kulturbegriffs zählen Tonbänder und Patentschriften, Filme und Lochkarten. *Kurzum: es geht hier keineswegs um eine freundliche Dekoration des Lebens, sondern um die Grundlagen des Lebens selbst, Schutz von Kulturgut bedeutet letztlich auch Sicherung unserer eigenen Existenz.* Eigentlich wissen wir da ganz von selbst, was wir tun sollten, oder, auf den heutigen Zeitpunkt bezogen: dass wir etwas tun müssen! Die Aufgabe des Kulturgüterschutzes ist, wie Sie leicht erkennen, materiell sehr umfangreich, organisatorisch anspruchsvoll und finanziell aufwendig, aber auch von hoher staatspolitischer Bedeutung.

Ich glaube nicht an die Notwendigkeit von Kriegen, aber die Existenz von Heeren in fast zweihundert Ländern der Erde und die Auftragsbücher der Rüstungsindustrie lassen darauf schliessen, dass die letzten Schüsse noch nicht gefallen sind. Die 34 mehr oder weniger friedlichen Jahre seit dem letzten Weltkrieg dürfen uns nicht in Sorglosigkeit lassen. Ausserdem gibt es auch mitten im Frieden höchst fatale Ereignisse, angefangen beim Brand der Gelehrtenbibliothek

von Alexandrien im Jahre 47 v. Chr., als das in 700 000 Buchrollen gespeicherte Wissen der Alten Welt zugrunde ging, bis zum Feuer im Münchner Glaspalast am 6. Juni 1931, als 32 Schlauchleitungen nicht ausreichten, um die «unbrennbare» Glas- und Stahlkonstruktion und die darin ausgestellten 3000 Gemälde (davon 50 von Cuno Amiet) vor der völligen Vernichtung zu bewahren. Holzbauten und Föhn bewirkten in der Schweiz früher so manche verheerenden Brände und lange nachwirkende Verluste. Unvergessen ist der Brand von Glarus, als in der Nacht vom 10./11. Mai 1861 an die 510 Gebäude in Schutt und Asche sanken. Ich erinnere ferner an die neueren Kirchenbrände in Thalwil, Saanen, Beinwil SO, Kreuzlingen und an die Schlösser von Rougemont, Grüningen, Rolle, das Schwabentor in Schaffhausen und weitere Katastrophenopfer, ferner an das Erdbeben von Basel (1356) usw. Noch viel umfangreicher wäre eine Liste der absichtlich zerstörten Kulturwerte, von den Religionswirren des 16./17. Jh. über die Grosse Revolution 1789 ff., die Commune 1871 in Paris, die Vernichtung «entarteter Kunst» im 3. Reich, bis zu den sich häufenden Kunstdiebstählen unserer Gegenwart, wobei oft auf vandalische Art vorgegangen wird, wie etwa beim Raub des Kölner Domschatzes im November 1975. (Manchmal tauchen die gestohlenen Kunstwerke überhaupt nicht mehr auf, wie zum Beispiel ein Teil des berühmten Genter Altars von Jan van Eyck, der seit 1934 vermisst wird, die 1911 geraubte «Mona Lisa» kam dagegen zwei Jahre später in Florenz wieder zum Vorschein.) Schliessen wir unsere Chronik der Kulturverluste mit einem Hinweis auf jene vielen Einzelbauten und Ortsbilder, die dem Strassenbau und spekulativen Überbauungen geopfert wurden, bedauerlich oft deshalb, weil andere Lösungen möglich gewesen wären. Die Gemeindebehörden, welche die Weichen stellen, tragen hier eine grosse, in ihren Auswirkungen für die Zukunft nicht immer erkannte Verantwortung, die sie allerdings meist mit dem Souverän teilen. Hier in Bern werden unter dem Bahnhofplatz noch einige klägliche Fundamentreste des Christoffelturms gezeigt, dem früheren Wahrzeichen der Bundesstadt; die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1864 verurteilte mit dem Zufallsmehr von 415 gegen 411 Stimmen dieses monumentale Bauwerk zum Abbruch... Und noch 1906 zerstörte man in Solothurn die alte Vorstadtschanze an der Aare.

Aus den Erfahrungen der Geschichte zog man nach dem Zweiten Weltkrieg die Lehre, dass internationale Vereinbarungen zwischen den Völkern den Schutz von Kulturgütern bis zu einem gewissen Grad gewährleisten können. 68 Staaten haben bis heute die *Haager Konvention für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* vom 14. Mai 1954 unterzeichnet, ein Abkommen nach Art derjenigen von Genf zum Schutze von Verwundeten, von Gefangenen und von Zivilpersonen von 1949. Die Signatarstaaten verpflichten sich zur Respektierung kultureller Werte bei Kampfhandlungen, zu neutralen Inspektionen auf beiden Seiten und zu vorsorglichen schützenden Massnahmen im Frieden mittels ziviler Organe. Die Schweiz hat das Abkommen am 15. Mai 1962 ratifiziert, und am 1. Oktober 1968 trat ein spezielles Bundesgesetz mit Vollziehungsverordnung in Kraft.

Sehr schlicht heisst es in jenem Gesetz: «Der Vollzug obliegt grundsätzlich den Kantonen. Sie bezeichnen eine dafür zuständige Stelle.» Tatsächlich haben wir es nicht ohne Mühe so weit gebracht, dass heute jeder Kanton einen Briefkasten mit der Aufschrift «Kulturgüterschutz» hat, die kantonsinterne Zuständigkeit reicht als Abbild helvetischer Individualität vom Erziehungs- über das Bau- und Militärdepartement bis zur Justiz- und Landwirtschaftsdirektion. Die Leute, denen man den Schutz der Kulturgüter angehängt hat, sind zumeist mit anderen Aufgaben überlastet (beispielsweise die Denkmalpfleger). Nur vier Kantone – sie seien hier ehrend erwähnt: Aargau, Bern, Waadt und Zürich – haben einen eigenen Sachbearbeiter, und erst drei Kantone (Waadt, Wallis und Genf) haben den Kulturgüterschutz gesetzlich geordnet.

Ohne Gesetz bringt man zumeist auch keine Kredite zum Fliessen. Ohne Kantonsbeiträge schreiten auch die Gemeinden nicht zur Tat, ganz zu schweigen von privaten Eigentümern, die auf Geld von Gemeinde, Kanton und Bund warten . . . Weil das liebe Geld zwar bei den Banken in solcher Überfülle liegt, dass die Sparzinsen bald schon vierteljährlich abgebaut werden, bei den öffentlichen Haushalten aber Mangelware ist, bewegt sich herzlich wenig, und man bittet den Herrgott, uns gnädig vor Krieg und Katastrophen zu verschonen. *Nur 20 von 450 Museen in der Schweiz verfügen über zeitgemässe Schutzräume.* Man rechnet offenbar damit, dass uns noch mindestens 300

Jahre ungestörten Friedens beschert sein werden. Die Bundeskasse ist zwar so leer wie andere auch, aber ich darf hier sagen, dass bisher den Subventionsgesuchen (für die es ein leichtverständliches, besonderes Formular gibt) noch ohne lange Wartefrist entsprochen werden konnte. Seit Inkrafttreten des Gesetzes, also innerhalb gut 10 Jahren, waren es genau 222 Gesuche, darunter aber nur wenige schwere Brocken, so dass unser Kredit, der sich für 1979 auf 650 000 Franken beläuft, leider noch knapp ausreicht. Das bisherige Paradestück, die Schutzanlage der Burger-, Stadt- und Universitätsbibliothek Bern, an deren Bau und Ausstattung der Bund 612 166 Franken bezahlte, wird öfters besichtigt. Diese bestens geschützten Räumlichkeiten dürfen nicht erst im Krieg als Evakuationsorte benutzt werden, sondern es ist sogar erwünscht, wenn schon heute (wo man keine Transport- und Personalprobleme hat im Vergleich zum Ernstfall) besonders kostbare und im Original wenig benutzte Objekte dort eingelagert werden. Schutzräume wurden ferner für das Naturhistorische Museum Basel, das Conservatoire botanique in Genf, die Klöster Disentis und Engelberg, das Kunsthause Zürich, das Musée d'horlogerie in La Chaux-de-Fonds usw. erstellt. Einige befinden sich im Bau. Der Bundesbeitrag, das wird Sie interessieren, beläuft sich – je nach Grösse der Anlage und abgestuft nach der Finanzkraft des betreffenden Kantons – auf 25 bis 50 %, wobei, nach dem Muster des Zivilschutzes, allfällig erwachsende Nebenvorteile abgezogen werden.

Das frühere Konzept der Errichtung grosser regionaler Schutzanlagen ist übrigens seiner Nachteile wegen aufgegeben. Es wird heute empfohlen, möglichst nahe beim Friedensstandort unter den Boden zu gehen; damit fallen allzu grosse Konzentrationen von Kulturgütern und damit verbundene Risiken des Massenverlustes, der Unübersichtlichkeit und des Diebstahls, aber auch der langen Transportwege, fehlender Fahrzeuge und unkundiger Betreuer weg, und die klimatischen Bedingungen können erst noch den speziellen Anforderungen des betreffenden Sammelgutes angepasst werden.

Beiträge der Eidgenossenschaft, näherhin des Eidgenössischen Departements des Innern, können jedoch auch für alle weiteren Massnahmen des Kulturgüterschutzes angefordert werden, nämlich: Zweckdienliche

Einrichtungen der Evakuationsräume (stapelbare Behälter, Rollschränke usw.) – Bautechnische Schutzvorkehrungen (Verkleidungen, Stützen usw.) für besonders verletzbare Gebäudeteile und Monumente – Brandmeldeanlagen in Museen, Archiven, Bibliotheken und für Baudenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung – Sekuriverglasung von wertvollen Glasgemälden – Anlegung von Sicherstellungsdossiers über bewegliche und unbewegliche Kulturgüter (umfassend Beschreibungen, Pläne, Fotos, Diapositive, Mikrofilme, Abgüsse, fotogrammetrische Aufnahmen usw.), die eine originalgetreue Wiederherstellung im Schadenfall ermöglichen und auch als Vorbereitung von Restaurierungen schätzbare Dienste leisten – ferner gibt es Beiträge an die fotogrammetrische Dokumentation ganzer Ortsbilder (Fassadenabwicklungen von Altstadtgassen, Dachlandschaften) – an die Erstellung und Mikroverfilmung von wissenschaftlichen Text- und Bildkarteien und an die Mikroverfilmung von Archivalien – und schliesslich an die Anschaffung technischer Einrichtungen (Mikrofilm, Fotografie usw.) zur rationellen Durchführung von Dokumentationsaufgaben. Wie nützlich zum Beispiel ein sogenanntes Sicherstellungsdossier über ein Baudenkmal sein kann, weiss der bernische Denkmalpfleger, denn ohne diese Unterlagen wäre es ausgeschlossen gewesen, die 1963 eingestürzte gotische Stadtkirche in Büren an der Aare wieder naturgetreu aufzubauen. Leider bestanden für die wenigsten der 11 700 im Zweiten Weltkrieg allein in Deutschland zerstörten oder namhaft beschädigten Kirchenbauten und ihre künstlerische Ausstattung solche Dossiers. Und von den 440 kulturhistorisch wichtigen Profanbauten, die beispielsweise im «Goldenen» Köln vernichtet wurden, konnten nur wenige rekonstruiert werden (ganz im Gegensatz etwa zu Danzig oder Alt-Warschau). In der Grossstadt Dresden, die am 14. Februar 1945 unnötigerweise ausgelöscht wurde (135 000 Tote!) ist man noch jetzt daran, durch mühsame Puzzle-Arbeiten wenigstens ein paar der berühmten Barockbauten wieder äusserlich auferstehen zu lassen. Wegen des hinlänglich zitierten Geldmangels werden heute in einzelnen Kantonen (bes. Aargau, Glarus, Zürich, Waadt) solche Dossiers systematisch gefördert, und an erfreulich vielen Orten hat man auch mit der Mikroverfilmung von Archivbeständen begonnen, darunter auch in weniger begüterten Kantonen wie Appenzell, Luzern und Obwalden.

Man darf zwar von «Bern» eine subventionierende und koordinierende Funktion bei der Durchführung von Schutzmassnahmen erwarten, aber die auslösende Initiative bleibt stets bei den Eigentümern eines Kulturgutes selbst. Und da spielen die Gemeindebehörden eine entscheidende Rolle! Ich habe die leidige Tatsache festgestellt, dass der Kulturgüterschutz in der langen Liste der Prioritäten, die sich heute jede Gemeinde für ihre Ausgabenpolitik zurechtlegt, so ziemlich überall – wenn überhaupt – ganz am Schluss noch beiläufig erwähnt wird. Da tut eine grundsätzliche Besinnung, ein klares Umdenken, not. Vermutlich wird man unsere Gegenwart einst nicht an der Länge der neugebauten Strassenkilometer messen, sondern an dem, was wir an kulturellen Werten bewahren und in uns schöpferisch zur Darstellung bringen konnten. Warten Sie, meine Damen und Herren, nicht unbedingt auf jenen Zeitpunkt, wo Ihr Kanton ein neues einschlägiges Gesetz erlässt. Obschon wir kürzlich ein «kantonaies Muster-gesetz» verfasst haben, könnten Sie dabei die vielzitierten kalten Füsse bekommen. Das meiste Gras wächst in der Eidgenossenschaft von unten nach oben. Der Anstoss zum Handeln darf ruhig von der Gemeinde ausgehen. Und wo ein Wille ist, dort findet sich auch ein Weg, der zwar nicht mit Banknoten gepflastert ist, Ihr Gemeinwesen aber auch nicht in den Ruin stürzen wird. Vielleicht fällt fürs erste vom Budget des Zivilschutzes oder der Denkmalpflege etwas für die von Ihnen geplanten Massnahmen ab. Der Bund verlangt übrigens als Beitragsbedingung nur, dass die «Restfinanzierung gesichert ist».

Beginnen Sie mit organisatorischen Massnahmen. Ganz unverbindlich vermag dabei das Reglement, das sich – als bisher einzige Gemeinde – die Stadt Grenchen gab, wegleitend zu sein. Die Gelegenheit, auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes aktiv zu werden, war in der Tat nie so günstig wie jetzt. Denn nicht nur haben die PTT unlängst mit einer Werbemarke das internationale Schutzzeichen für Kulturgut (den blauweissen «Kulturgüterschild») allgemein bekannt gemacht, es sind von der Dienststelle im Eidgenössischen Departement des Innern auch zwei instruktive kleine Wanderausstellungen geschaffen worden, die für Aufklärungszwecke kostenlos zur Verfügung stehen. Zudem hat nun der Bundesrat am 5. Juni 1978 das Verzeichnis jener besonders wertvollen Baudenkmäler und Sammlungen unseres Landes in Kraft gesetzt, die im Kriegsfall, das heisst bei «erhöhter

Spannung», mit dem internationalen Signet versehen werden. Als Gegenstück zu dem auf den Schutz des Menschen ausgerichteten Roten Kreuz gewährt der «Kulturgüterschild» optischen und moralischen Schutz bei Kriegshandlungen. Es wäre aber gefährlich, sich allzu sehr auf die praktischen Wirkungen dieses zwar völkerrechtlich fundierten und von der UNESCO in Paris verbreiteten Zeichens zu verlassen. In zu vielen Armeen hat man nie davon gehört, und überdies sind Offiziere im Generalsrang befugt, das Zeichen selbst wenn es an Kulturobjekten von internationaler Bedeutung mit dem Einverständnis aller Signatarstaaten dreifach angebracht würde, «in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit» zu entfernen (Haager Abkommen, Art. 11).

Innerhalb der organisatorischen Massnahmen im Rahmen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nimmt die Inventarisierung des schutzwürdigen Kulturbesitzes die erste Stelle ein. Was die baulichen Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung betrifft – ihre Zahl dürfte etwa 4000 betragen –, so hat eine Expertengruppe des Schweizerischen Komitees für Kulturgüterschutz (das ist das einschlägige beratende Organ des Bundesrates) in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kantone ziemlich vollständige Verzeichnisse erstellt, die den Gemeinden sozusagen als Rückgrat für ihre eigenen Erhebungen dienen können. Die Dienststelle für Kulturgüterschutz ist im Begriff, für jedes dieser Objekte einen «Steckbrief» mit den im Katastrophenfall wichtigen Angaben in Karteiform zu erstellen; Kanton, Gemeinde und Eigentümer werden davon ein Duplikat erhalten. Zu jedem Karteiblatt gehören einige aussagekräftige Schwarzweissfotos. Das Ganze nennt man die «Alarmkartei»; sie dient der Sofortinformation. In den Gemeinden soll die Kartei auf Objekte von lokaler Bedeutung ausgewertet werden. Selbstverständlich sind alle Erhebungsarbeiten im Kontakt mit dem kantonalen Sachbearbeiter durchzuführen, damit ein konstantes Niveau in allen Gemeinden gewährleistet wird.

Wenn nun die schutzwürdigen Kulturgüter bekannt sind (man soll aber auch die Nachführung des Inventars nicht ausser acht lassen), so sind in einer 2. Arbeitsphase die für die einzelnen Objekte geeigneten Massnahmen im Sinne eines Konzepts festzulegen, geordnet nach der Dringlichkeit, wobei diese abhängig ist vom Wert

und von der Verletzlichkeit. Objekte in der Nähe wichtiger Verkehrsanlagen oder von Industrien die als Bomben oder Sabotageziele in Frage kommen, verdienen also besondere Aufmerksamkeit. Die Massnahmen wurden bereits erwähnt; Schutzraumbau, Evakuationsplan (ein provisorischer Bergungsort ist besser als gar keiner!), bautechnische Konstruktionen, Mikroverfilmungen, fotogrammetrische Aufnahmen. Sicherstellungsdo-siers. Am Rande sei bemerkt, dass wir mit einer anderen Expertengruppe daran sind, ein Handbuch «Die Fotografie als Mittel der Dokumentation von Kulturgütern» (im Verlag der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale) vorzubereiten.

Inventarisierung und Umschreibung der praktischen Schutzmassnahmen sind bereits im Einvernehmen mit der Zivilschutzorganisation an die Hand zu nehmen. Es empfiehlt sich ganz grundsätzlich, die Zivilschutzstelle als federführend für den Kulturgüterschutz zu erklären. Ein versierter Kenner der Kulturgüter sollte dem Ortsstab angehören; in grösseren Gemeinden oder Regionen ist auch eine beratende Kommission aus Fachleuten der einzelnen Objektgruppen (von Baudenkmalern bis zu Industriearchiven) denkbar. Der erfolgreiche praktische Einsatz im Ernstfall hängt nämlich entscheidend von der Zivilschutzorganisation ab. Das Bundesgesetz sieht in Artikel 8 vor, dass das benötigte Personal in der Regel aus Zivilschutzpflichtigen, bedarfsweise ergänzt durch geeignete Freiwillige, zu rekrutieren ist. Diese erhalten im Rahmen der ordentlichen Ausbildung auch fachtechnische Kenntnisse; entsprechende Richtlinien müssen in Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Amt für kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesamt für Zivilschutz noch formuliert werden. Es liegen indes bereits seit 1972 Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz über die Erfassung des Personals und seine Einteilung in die Zivilschutzorganisation vor. Eine erste Gruppe von «Kulturgüterschützern» wurde im Frühjahr 1976 bei der PTT in Bern eingeteilt und mit ihren Aufgaben vertraut gemacht. In den Kantonen wurden jedoch bis heute nur vereinzelt Leute dem Kulturgüterschutz zugewiesen. Die Ursache liegt bei den noch nicht erreichten Sollbeständen der traditionellen Zivilschutzabteilungen und andererseits darin, dass die Kantone die zur Bildung von Einheiten des Kulturgüterschutzes verpflichteten Betriebe und Gemeinden noch nicht bezeichnet haben. Man wird, wenn es vorwärts-

gehen soll, zwei Wege beschreiten müssen: Erstens wäre der Kulturgüterschutz in den Kantonen offiziell (sei es über ein Gesetz oder eine regierungsrätliche Verordnung) dem Zivilschutz und seiner gutfunktionierenden Administration einzugliedern, und zweitens sollten die Gemeinden ungesäumt an die Inventarisierungsarbeit herantreten. Denn von der Menge und Eigenart des Kulturgutes hängen auch die Anzahl der benötigten Leute und die Ausrüstung ab.

Die von der Gemeinde abgeklärten Bedürfnisse des Kulturgüterschutzes und die darauf aufbauenden fachtechnischen Einsatzpläne bilden alsdann einen Bestandteil des örtlichen Zivilschutzdispositivs. In der Regel sind die Leute des Kulturgüterschutzes in Betriebsschutzorganisationen tätig; ein eigener Dienstzweig ist in grösseren Ortschaften mit reichem Kulturbesitz auf Anordnung des Kantons möglich. Leitendes Personal und Spezialisten sind vom Bund, das Hilfspersonal vom Kanton auszubilden. Ein eidgenössischer KGS-Instruktor wird gesucht.

Das Personal wird übrigens nach den Bestimmungen der Haager Konvention von 1954 mit einem besonderen Ausweis und einer Armbinde mit dem blauweissen Signet versehen und genießt völkerrechtlichen Schutz (Verbot der Gefangennahme usw.). Weil die bereits heute beim Zivilschutz Eingeteilten in erster Linie für den Personenschutz eingesetzt werden und für Aufgaben der Rettung von Kulturgut im Ernstfall erst nach einigen Tagen zur Verfügung stehen werden, ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Eigentümer oder Verwalter der inventarisierten Kulturgüter schon in Friedenszeiten, das heisst jetzt, alle ihnen möglichen Massnahmen treffen, beispielsweise: Einteilung der Objekte in Kategorien der Dringlichkeit im Evakuationsfall, Bereitstellung von Transportbehältern und von Material für die Brandbekämpfung, Vorbereitung bautechnischer Schutzvorkehrungen, Evakuationsübungen mit hauseige-

nem Personal usw. Dort, wo das Signet der Haager Konvention benützt werden darf, müssen die Stellen für die Anbringung und die passenden Grössen (bis zum dachüberspannenden Grossformat) festgelegt werden. Bei den 44 kulturellen Institutionen in Bundesbesitz, die wir letzten Winter ausfindig gemacht haben, sind wir eben erst im Begriff, diese ersten Massnahmen der Selbsthilfe zu formulieren. Gleichzeitig läuft die Vorprojektierung für Schutzraumanlagen des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich und seine Filiale im Château de Prangins sowie für die ETH Zürich und das PTT-Museum in Bern. Bei Heimiswil (BE) hat die Direktion der eidgenössischen Bauten ein zentrales Mikrofilm- und Kopienlager zur Aufbewahrung der Bundeskopien erstellt. Noch ein Hinweis zum Schutzraumbau im allgemeinen: Oftmals lohnt es sich nicht, in einer Gemeinde eine spezielle Schutzanlage für Kulturgüter zu erstellen; in diesen Fällen sollte aber den Bedürfnissen des Kulturgüterschutzes Rechnung getragen werden, indem bei der Errichtung von Sammelschutzräumen auch Platz für evakuiertes bewegliches Kulturgut eingeplant wird. Richtlinien für den Bau von Kulturgüterschutzräumen hat die eidgenössische Dienststelle erst kürzlich herausgegeben.

Ich schliesse mit einer Entschuldigung: Es wäre gewiss recht schön – und vielleicht erwarten Sie das auch –, wenn die Eidgenossenschaft ein mehreres für die Verwirklichung des Kulturgüterschutzes unternähme. Unser Land, seit langem von Kriegen verschont, sozusagen das *Réduit* Europas mit allen Vorzügen der politischen Neutralität, beherbergt eine reiche Zahl von eigenen oder hier aufbewahrten Gegenständen aus dem kulturellen Bereich. Als dem Gründerland des Roten Kreuzes erwartet man von der Schweiz auch auf andern humanitären Gebieten besondere Anstrengungen. Bei aller positiv vermerkten Sympathie des Vorstehers

des Eidgenössischen Departementes des Innern gegenüber den Bemühungen des Kulturgüterschutzes sind aber einer Dienststelle, die aus einer einzigen Person (nämlich dem Schreibenden) besteht, denkbar enge Grenzen gesetzt. 1975 haben 23 Nationalräte in einem Postulat – ich zitiere – «den argen Rückstand beim Vollzug des Kulturgüterschutzes» hervorgehoben.

Unsere Parlamentarier haben völlig recht, sind aber nicht ganz konsequent, wenn sie andererseits für den Personalstopp in der Bundesverwaltung eintreten, der nun bei gewissen Dienststellen schon groteske Formen angenommen hat. Das sehr realistische Leitbild des Eidgenössischen Amtes für kulturelle Angelegenheiten bezeichnet als Minimalanforderung für eine leistungsfähige Fachstelle für Kulturgüterschutz die Anstellung einer Sekretärin und je eines Mitarbeiters für die Ausbildung, für bauliche Massnahmen und für Dokumentationsfragen. Allein mit der Durchführung der Schutzmassnahmen für bundeseigene Kulturart könnte man leicht jemanden vollamtlich beschäftigen. Es bietet nur schwachen Trost, zu sehen, dass andere Staaten auch nicht unbedingt weiter vorangekommen sind. Ein leuchtendes Beispiel gibt uns dafür der Schweizer Zivilschutz, der sich nach schwierigen Anfängen nun überall durchgesetzt hat und zu einer nicht mehr wegzudenkenden nationalen Institution geworden ist. Was dort machbar war, sollte, so scheint mir, trotz allen Anwandlungen innerer Resignation, auch im Bereich der Kulturhaltung möglich sein. Aber das vermag nicht einer allein, dazu bedarf es der überzeugenden tatbereiten Mithilfe aller. Ihnen, meine Damen und Herren, wird die Heimat und werden künftige Generationen dankbar sein, wenn Sie sich dazu entschliessen, das in Ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit unsere kulturellen Werte und damit die positiven Seiten unserer Zivilisation vor Krieg und Katastrophen gesichert werden.

Beispiele:

Erster Schritt zu einem Konzept

Kulturgüterschutzraum in Solothurn

+ Der Regierungsrat hat vom ersten Teilbericht des Ausschusses «Kulturgüterschutz» in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Er hat das Erziehungsdepartement beauftragt, einen Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Gewährung eines Staatsbeitrages von

150 000 Franken an den Bau eines Kulturgüterschutzraums in der Stadt Solothurn vorzubereiten. Vorschläge für eine generelle Regelung der Fragen des Kulturgüterschutzes wird der Ausschuss in einem zweiten Teilbericht unterbreiten.